

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 99/2024

Ersteller/Datum:	II Finanzen	08.05.2024
Aktenzeichen:		Frau Fritz
Sichtvermerke:	Herr Hofmann	Bürgermeister Kromm
Produkt:	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung:
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2024	
Gemeindevertretung	12.06.2024	

Betreff:

Jahresabschluss der Gemeinde Reiskirchen für das Haushaltsjahr 2023
hier: Haushaltsermächtigungen (ETÜ) in das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeindevorstand die in der Anlage vorgeschlagenen Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2023 gemäß § 21 GemHVO als übertragene Haushaltsermächtigungen (ETÜ) in das Haushaltsjahr 2024 festgestellt und genehmigt hat.

Begründung:

Zu der Übertragung von Haushaltsermächtigungen wird auf folgendes hingewiesen:
Die Bildung von Haushaltsermächtigungen richtet sich nach den Vorschriften des § 21 GemHVO i.V.m. § 102 Abs. 3 bzw. § 103 Abs. 3 HGO.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt können nach § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Gemeindevertretung hat abweichend hiervon gemäß der Haushaltssatzung der Gemeinde Reiskirchen für das Haushaltsjahr 2020 für die Übertragbarkeit von Aufwendungen folgenden Haushaltsvermerk beschlossen: „Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen im Budget für übertragbar erklärt. Beträge unter 2.000,- € je Produktsachkonto sind von einer Übertragung ausgeschlossen. Ausnahme hierfür ist ein zweckgebundener und eingebuchter Auftrag (Mittelbindung), welcher nicht im abgeschlossenen Haushaltsjahr fertig gestellt werden konnte. Die übertragenen Ansätze bleiben längstens bis zum Ende des auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar und können nur innerhalb des übertragenen Produktes verausgabt werden.“

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt bleiben gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Nicht geregelt in § 21 GemHVO ist die Übertragbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen und Kreditermächtigungen. Deren Fortgeltung über das Haushaltsjahr hinaus ist abschließend in § 102 Abs. 3 HGO bzw. § 103 Abs. 3 HGO geregelt. Danach gelten Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt sind. Wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, gilt sie für das Folgejahr noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Folgejahres. Die Kreditermächtigungen gelten demgegenüber bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Die Bildung der anliegenden Ermächtigungsübertragungen war erforderlich, da die hiervon betroffenen Maßnahmen zum Ende des Haushaltsjahres entweder

- noch nicht begonnen waren,
- begonnen, aber noch nicht beendet waren oder
- beendet, aber noch nicht endgültig abgerechnet waren.

Es wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Auftragsnummer Finanz+:

./.

Anlagen:

Übersicht ETÜ's

Erläuterungen ETÜs